

Arbeitshilfe: Qualifikationsvoraussetzungen in den ambulanten sozialpädagogischen Hilfen

Geschäftszeichen	III D 31
Bearbeitung	Carmen Ross
Zimmer	5A33
Telefon	030 90227 5310
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 5037
eMail	carmen.ross @senbjw.berlin.de
Datum	22.01.2013

Qualifikation der Mitarbeiter/innen ambulanter sozialpädagogischer Hilfen zur Erziehung nach §§ 29, 30, 31 und 35 und Begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII

Im Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) vom 15.12.2006 ist in der Präambel der Rahmenleistungsbeschreibung zu den „Ambulanten Sozialpädagogischen Erziehungshilfen nach §§ 29, 30, 31 und 35 SGB VIII sowie analog zum Begleiteten Umgangs nach § 18 Abs. 3 SGB VIII“ die grundlegende Qualifikation **(in der Regel die des/der staatl. anerk. Sozialarbeiters/in; Sozialpädagogen/in)** für diese Hilfen festgelegt.

Das Fachkräftegebot des Achten Buches Sozialgesetzbuch (§ 72 SGB VIII i.V. mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) gilt für die Mitarbeiter/innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe gleichermaßen. Die Eignung einer Fachkraft bezieht sich dabei sowohl auf die persönliche Eignung als auch auf die spezifische sozialpädagogische Ausbildung.

Im Folgenden werden die fachlichen Voraussetzungen und Anerkennungsgrundlagen für sozialpädagogische Fachkräfte in den ambulanten sozialpädagogischen Hilfen, die auf Basis des BRVJug erbracht werden, näher dargelegt.

Um dem Bedarf an sozialpädagogischem Fachpersonal in den ambulanten Hilfen zur Erziehung gerecht zu werden, waren Regelungen zu treffen, die auch anderen geeigneten Kräften das Berufsfeld der ambulanten Erziehungshilfen öffnen, ohne dadurch die Qualität der sozialpädagogischen Arbeit zu beeinträchtigen. Im Weiteren werden daher die Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und die diesbezüglichen Rahmenbedingungen und Verfahren dargestellt.

Zur besseren Lesbarkeit des folgenden Textes haben wir die Berufsbezeichnungen in der jeweils weiblichen Form gewählt.

Mit Abschluss eines Trägervertrages (Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung) gemäß dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug), vom 15.12.2006 verpflichtet sich der Träger, das vereinbarte Personal in den hier benannten Hilfen einzusetzen.

Obwohl die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung davon ausgeht, dass die für die Erbringung der Leistungen nach §§ 29, 30, 31, 35 und 18/3 SGB VIII vorgesehenen Stellen adäquat, **d. h. mit staatl. anerk. Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen bzw. Absolventinnen dieser Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts** zu besetzen sind, wird es auch Ausnahmen geben.

Die Zulassung von Ausnahmen, bezogen auf die Besetzung von Stellen mit Mitarbeiterinnen ohne entsprechende Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnenausbildung wird nachfolgend beschrieben. Die Arbeitshilfe für Träger von ambulanten sozialpädagogischen Hilfen orientiert sich an den von SenBJW verabschiedeten Arbeitshilfen für den Einsatz von Quereinsteigerinnen im Bereich der Berliner Kindertageseinrichtungen und dem Bereich der stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung von 2011.

1. Sozialpädagogische Fachkräfte

- Staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialpädagoginnen
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen (B.A.)

Als Sozialpädagogische Fachkräfte werden des Weiteren regelhaft anerkannt:

- Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen, die die akademische Ausbildung von Sozialpädagoginnen zum Ziel haben
- Inhaberinnen von ausländischen Abschlüssen, die durch die SenBJW als gleichwertig anerkannt wurden

Die Träger von ambulanten sozialpädagogischer Hilfen sind grundsätzlich gehalten, eine individuelle Fortbildungsplanung für Ihre Beschäftigten zu erstellen. Insbesondere für Fachkräfte mit geringer Berufserfahrung kommt der vorbereitenden Qualifizierung bzw. der Qualifizierung im Laufe der Tätigkeit eine besondere Bedeutung zu.

2. Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteigerinnen

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Feststellung der persönlichen Eignung und fachlichen Voraussetzungen der Mitarbeiterinnen für das Beschäftigungsverhältnis obliegt dem Träger. In Vorbereitung auf die Bewertung der Qualität in dem gemeinsam zu führenden Qualitätsdialog stellt der Träger im Qualitätsbericht Teil A alle zwei Jahre die Qualifikationen seiner Fachkräfte im Interesse der Gewährleistung der vereinbarten Leistung und Qualität dar.

Festzustellen ist, ob die Mitarbeiterinnen durch **Ausbildung, Berufserfahrung und berufsspezifische Fortbildung** über gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnisse mit staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen / Sozialpädagoginnen verfügen.

Alle drei Bereiche sind bei der Prüfung auf einen Quereinstieg zu berücksichtigen.

- **Einstellungsvoraussetzung ist:**
 - a) ein pädagogischer Hochschulabschluss **oder**
 - b) ein anderweitiger pädagogischer, psychologischer Hochschulabschluss **oder**
 - c) ein pädagogischer Fachschulabschluss **und** mindestens eine mehrjährige einschlägige Zusatzausbildung

- Hinsichtlich der **Berufserfahrungen** ist ein mindestens 18-monatiger Einsatz in Vollzeitbeschäftigung in einem sozialpädagogischen Handlungsfeld d. h. in einem Arbeitsbereich, in dem üblicherweise Sozialarbeiterinnen / Sozialpädagoginnen eingesetzt werden, nachzuweisen; bei Teilzeitbeschäftigung verlängern sich die Zeiten entsprechend anteilig. Die hier angesprochenen Berufserfahrungen **ersetzen und erübrigen nicht** die berufsspezifischen Fortbildungen, die Sozialarbeiterinnen / Sozialpädagoginnen für einen Einsatz im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung qualifizieren.

- Durch **Fortbildungen** (mindestens 150 Stunden in den letzten 3 Jahren) ist nachzuweisen, dass sich die Mitarbeiterinnen bereits gezielt mit Lerninhalten auseinandergesetzt haben, die für die Arbeitsfelder der sozialen Arbeit Voraussetzung sind (z.B. Rechtsgrundlagen, Methoden und Theorien der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogische Interaktion und Kommunikation, Verwaltungskennnisse), damit sie über **hinreichende Fachkenntnisse** (s. Ausführungen unter 2.2.) verfügen.

2.2 Hinreichende Fachkenntnisse

Von hinreichenden Fachkenntnissen kann dann ausgegangen werden, wenn zu folgenden Schwerpunkten ausreichende Grundkenntnisse vorliegen:

1. Rechtliche Grundlagen

- Grundkenntnisse des Jugendhilferechts sowie Kenntnisse der Strukturen, Verfahren und Aufgaben in den Hilfen zur Erziehung
- Grundkenntnisse des Familienrechts
- Grundkenntnisse des Sozialrechts

2. Sozialpädagogische Grundlagen

- Methodik sozialpädagogischer Arbeit
- Kindeswohl und Kinderschutz
- Gestaltung einer prozessorientierten und planvollen Eltern- und Familienarbeit
- Grundlagen der methodischen Beratung
- Geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen
- Partizipation
- Möglichkeiten der Prävention und Intervention
- Diversity und Interkulturalität
- Sozialpädagogisches Fallverstehen und Hilfeplanung
- Sozialraumorientierung

3. Psychologische Grundlagen

- Soziales Lernen, Interaktion und Kommunikation
- Beziehungsgestaltung und Ablösung
- Gruppen- und Familiendynamische Prozesse
- Rollen, Aufgaben und Funktion in verschiedenen Arbeitssettings
- Selbstreflexion, Nähe-Distanz-Regulierung

4. Methodische Grundlagen

- Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsprozessen
- Krisenintervention
- Konflikte, Gewalt: Möglichkeiten der Prävention und Intervention, Möglichkeiten der Deeskalation,
- Analytische und konzeptionelle Kompetenz zur Problemanalyse, Diagnose, Einleitung von Handlungsstrategien
- Qualitätsentwicklung und Evaluation

5. Kooperation und Zusammenarbeit im Team, Organisation und Koordination des Zusammenwirkens unterschiedlicher Fachkräfte (Jugendamt, Schule, Kita, Beratungsstellen u.ä.),

2.3. Nachweis von Grundkenntnissen

Die Belege der abgeschlossenen Ausbildung sind von den Bewerberinnen mit den Bewerbungsunterlagen bei dem Träger einzureichen.

Die geforderte Berufserfahrung und Fortbildung stellen die Bewerberinnen in ihrem Lebenslauf dar. Nachweise können erfolgen durch:

- einschlägige weitere, über den Grundberuf hinausgehende, Studien- bzw. Ausbildungsabschlüsse
- erfolgreich absolvierte Fort- und Weiterbildungen
- einschlägige berufliche Praxis

Da die Quereinsteigerinnen über unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen verfügen, soll der Träger mit seinen Beschäftigten eine individuelle Fortbildungsplanung (mit Beschäftigungsbeginn mindestens weitere 150 Stunden innerhalb von 18 Monaten) erstellen und innerhalb der Schwerpunkte wählen und entsprechende Akzente setzen.

2.4. Besondere Voraussetzungen

Der Anteil von Quereinsteigerinnen sollte 20% nicht überschreiten. Bei einem Träger mit nur wenigen Beschäftigten ist im Einzelfall die Beschäftigung einer Quereinsteigerin zulässig, auch wenn dadurch die Quote von 20% überschritten wird.

Da die Quereinsteigerinnen in der Regel (noch) nicht über die gleichen fachlichen Voraussetzungen wie staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialpädagoginnen bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen (B.A.) verfügen, muss unter anderem gewährleistet sein, dass sie in ein Team von fachlich versierten Mitarbeiterinnen eingebunden sind, das sie beratend bzw. im Krisenfall unterstützen kann. Zu Beginn der Tätigkeit wird vom Träger eine Arbeit in einem Co-Team für mindestens 6 Monate sichergestellt.

3. Personengruppen

3.1. Berufsbegleitende Ausbildung

Die berufsbegleitende Ausbildung (Teilzeitausbildung) zur staatlich anerkannten Sozialarbeiterin ist eine gute Alternative zur Vollzeitausbildung. Durch den Theorie-Praxis-Verbund wachsen die späteren Fachkräfte in das Arbeitsfeld hinein. Für die Träger von ambulanten sozialpädagogischen Hilfen bietet sich die Chance, die angehenden Sozialpädagoginnen für das spezifische Aufgabenfeld zu interessieren und zu qualifizieren und so Fachpersonal von morgen zu akquirieren. Das Ziel der Teilzeitausbildung ist die Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis.

Voraussetzung für die Aufnahme der Teilzeitausbildung ist eine sozialpädagogische Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit bei einem Träger, welcher ambulante sozialpädagogische Hilfen anbietet. Die Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt in der Regel ab dem ersten Tag der Ausbildung mit bis zu 28 Stunden wöchentlich.

3.2. Verwandte Berufsgruppen

In begründeten Einzelfällen können Mitarbeiterinnen angerechnet werden, die auf Grund ihrer Berufsausbildung, ihrer beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende Fachkenntnisse (siehe 2.1 und 2.2) besitzen.

Absolventinnen folgender Ausbildungs- bzw. Studiengänge gehören **z.B.** zur Gruppe der anererkennungsfähigen Personen:

1. Diplom-Pädagoginnen
2. Staatlich anerkannte Diplom-Heilpädagoginnen
3. Diplom-Psychologinnen
4. Magistra mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaften
5. Bachelor Artium mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaften
6. Grundschulpädagoginnen
7. Sonderschulpädagoginnen
8. Rehabilitationspädagoginnen
9. staatlich anerkannte Erzieherinnen
10. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen

3.3. Bestandsschutz

Bei Personen aus verwandten Berufen, die über mindestens sechs Jahre in einem teilstationären, stationären oder ambulanten Angebot unter Anrechnung auf den Personalschlüssel durchgehend sozialpädagogische Tätigkeiten ausgeübt haben, wird davon ausgegangen, dass ausreichende Erfahrungen und Kompetenzen vorliegen, um erfolgreich in den Hilfen zur Erziehung arbeiten zu können.

Für diese Personen gilt Bestandsschutz.

Sie gelten nach sechs Jahren nicht mehr als Quereinsteigerinnen im Sinne dieser Regelungen und können wie sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.

3.4. Muttersprachliche Mitarbeiterinnen

Hilfen, bei denen der Einsatz von Muttersprachlerinnen geboten ist, unterliegen der Feststellung durch das zuständige Jugendamt. Der begleitende Einsatz von Muttersprachlerinnen ohne sozialpädagogischen Abschluss wird im Einzelfall in der Hilfeplanung formuliert und erfolgt grundsätzlich im Co-Team mit einer sozialpädagogischen Fachkraft.

Der Einsatz von muttersprachlichen Mitarbeiterinnen ohne einen sozialpädagogischen Abschluss ist immer zwingend an ein Leistungsangebot gebunden und unterliegt ausdrücklich nicht der Bestandsschutzklausel.

Die Finanzierung orientiert sich an den in der Rahmenleistungsbeschreibung zu den stationären Hilfen als Orientierungshilfe von SenBJW erarbeiteten Stundensätzen für individuelle Zusatzleistungen.

Schipmann